



Mitglied im Berufsverband
Deutscher Tanzlehrer (BDT) e.V.



Die Tanzschule LA/VIB | Ottostraße 15 | 84030 Landshut

NEWS 06/2021

Endlich ist es so weit! Die Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist veröffentlicht worden.

Hier die wichtigsten Infos für Euch kurz zusammengefasst:

1. Wir dürfen und werden ab 07.06.2021 öffnen.
2. Weiterhin gelten die allgemeinen Hygienemaßnahmen (Hände waschen/Abstand halten/Maske tragen). In der Tanzschule gilt eine FFP2-Maskenpflicht. Während des Tanzens dürft Ihr die Maske abnehmen, beim Betreten/Verlassen der Tanzschule und beim Gang zur Toilette/Bar müsst Ihr diese tragen.
3. Bei einer Inzidenz unter 50 ist kein negativer Coronatest notwendig, dies ist im Moment in Stadt und Landkreis Landshut zum Glück der Fall.

Liegt die Inzidenz zwischen 50 und 100 benötigen wir von Euch einen Nachweis, dass Ihr entweder

- genesen*
- geimpft ** oder
- getestet seid

mit Vorlage eines negativen Testergebnisses eines

- POC-Antigentest (Testzentrum oder Apotheke) nicht älter als 24 h
- PCR Test (Testzentrum oder Apotheke) nicht älter als 24 h
- Schnell-Selbsttest (durchgeführt in Gegenwart unseres Personals vor Ort)

Ohne Vorlage dieser Unterlagen ist der Zutritt zur Tanzschule nicht gestattet.

**Genesene Personen können ihre vorherige Infektion durch Vorlage eines Dokuments in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache nachweisen (auf Papier oder elektronisch), aus dem die positive PCR-Testung eindeutig hervorgeht. Der Befund muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen. Hilfsweise kann auch die Bescheinigung über die Anordnung der Isolation (Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt) nach einem positiven PCR-Test auf SARS-CoV-2 vorgelegt werden.*

***Der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff kann ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung durch Vorlage eines Impfnachweises in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache erfolgen (auf Papier oder elektronisch). Hierbei handelt es sich um den Impfpass bzw. Impfausweis, in dem die Impfung gemäß § 22 IfSG dokumentiert wird. Sollte bei der Impfung kein Impfausweis vorliegen, wird eine Impfbescheinigung ausgestellt. Diese Impfbescheinigung ist ebenfalls zum Nachweis einer vollständigen Impfung geeignet.*

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Euch sehr gerne unter Tel: 0871/12584 oder per Mail an kontakt@tanzschule-landshut.de zur Verfügung.

Wir freuen uns riesig auf Euch und bedanken uns bei Euch für Eure Geduld,

Tom und das gesamte Tanzschulteam!